

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1124/2017 vom 12.10.2017

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 - 8, 45141 Essen hat einen Antrag zur Erteilung eines Vorbescheides für zwei Windenergieanlagen in 45721 Haltern am See, Gemarkung Haltern, Flur: 81, Flurstücke: 22 und 75 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die

- bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Standortes
- und des Immissionsschutzes im Bereich Schall

für zwei Windenergieanlagen vom Typ Senvion 3.6 M140, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 140 m, Gesamthöhe 230 m mit einer Leistung von 3,6 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Stadt Haltern am See nicht binnen zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen zu dem Antrag das gemeindliche Einvernehmen versagt hat, so dass das Einvernehmen der Stadt Haltern am See als erteilt gilt.

Weiter werden die Immissionsrichtwerte für Geräusche an allen Immissionssorten durch die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastungsanlagen und einer schallreduzierten Betriebsweise eingehalten.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Unterlagen liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Prüfbereich beschränkt sich auf die abschließend im Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG beantragten Bereiche.

Die weiteren Aspekte sind dann in der UVP-Vorprüfung des immissionsschutzrechtlichen Vollgenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 09.10.2017

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

gez.

Kahrs-Ude